



Flugschule Hironnelle GBR
Alexander Schlink
Untergasse 27
69469 Weinheim

Gmund, 05.08.2014 K/be

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Waldstadion - Herxheim", 76863 Herxheim

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Flugschule Hironnelle, Herrn Alexander Schlink, vom 14.07.2014 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnr. 11521/18 (Starts und Landungen im Bereich des Waldstadions Herxheim), Gemarkung Herxheim.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Flugschule Hironnelle und für Gastpiloten (Zustimmung durch die Flugschule Hironnelle erforderlich). Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen:

1. Für Ausbildungsflüge sind nur Flachslepps bis zu einer Höhe von 10 m AGL zulässig.
2. Piloten mit mindestens A-Lizenz (auch Tandempiloten) können im Ermessen des Erlaubnisinhabers und des Windenfahrers höher geschleppt werden (max. Ausklinkhöhe 150 m GND). Dabei muss sichergestellt sein, dass eine Gefährdung von Piloten oder eine Gefährdung von Personen durch das Windschleppseil ausgeschlossen ist.
3. Die Winde ist von einem erfahrenen Windenführer mit Flachslepperfahrung zu bedienen.
4. Windschlepps dürfen nur bei leichtem Gegenwind bis 10 km/h durchgeführt werden. Seitenwindstarts sind unzulässig.
5. Bei Schleppbetrieb im Nordbereich des Stadions sind die Ständer und Schießscheiben am Bogenschießplatz abzuräumen. Es ist ein ausreichender Abstand zwischen Tribüne und Lichtmasten einzuhalten.
6. Starts und Landungen sind auf dem Grasstreifen neben der Sandbahn auszuführen.
7. Schleppbetrieb auf der Diagonalstrecke (SW-NO, NO-SW) ist nur möglich, wenn die 4 Fahnenmasten im östl. Stadionbereich entfernt werden.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 195,- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 14.07.2014 wurde durch die Flugschule Hirondelle ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße wurde im Vorfeld durch den Antragsteller beteiligt. Mit Datum des 11.7.2014 bestätigte die Naturschutzbehörde, dass keine Einwände naturschutzfachlicher Art bestehen.

Die Geländeeignung wurde durch den DHV anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes am 14.07.2014 festgestellt. Für sicheren Flugbetrieb wurden Auflagen in die Erlaubnis aufgenommen. Die Ausklinkhöhe von max. 150 m GND für Piloten mit mind. A-Lizenz wurde mit einer Videodokumentation nachgewiesen.

Der Antragsteller bestätigte die Zustimmung der Gemeinde Herxheim.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb